Die Rechtsnatur der Vollmacht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Universität Breslau

ACAD.
IURID. BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Fritz Jaffe,
Referendar.

Breslau 1911.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Schott.
Korreferent: Professor Dr. Herbert Meyer.

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543115_0138

Literaturverzeichnis.

Behrend: Handelsrecht. Bd. 1. Berlin und Leipzig 1886.

Biermann: Zur Lehre von der Vertretung und Vollmacht. In der Festgabe der Gießener Juristenfakultät für Dr. Heinrich Dernburg. Berlin 1900.

Blunk: Die Bevollmächtigung nach gemeinem und bürgerlichem Recht. Inaug.-Diss. Rostock 1903.

Clarus: Vollmacht und Geschäftsführung ohne Vertretungsmacht in Bl. f. Rechtsanwendung (Seuffert). Bd. 44. Erlangen 1899.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Tübingen und Leipzig 1900.

Dernburg: Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts des deutschen Reichs und Preußens. Halle a/S. 1906.

— Pandekten. Band 1. Berlin 1902.

Dniestrzański: Die Aufträge zugunsten Dritter. Bd. 1. Leipzig 1904.

Eccius: Zur Lehre von der Vollmacht nach bürgerlichem Gesetzbuche in Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts (Gruchot). Jahrg. 47. Berlin 1903.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Allgemeiner Teil. Berlin 1901.

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Allgemeiner Teil. Marburg 1909.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 62. Leipzig 1906.

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 1. Lesung. Berlin und Leipzig 1888.

Flatau: Ist die Vollmacht abstrakt oder kausal? In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts. Jahrgang 52. Berlin 1908.

Foller: Das Erlöschen der Vollmacht nach dem Rechte des bürgerlichen Gesetzbuches. Inaug.-Diss. Jena 1903.

Gareis: Der allgemeine Teil des bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1900.

Goldmann-Lilienthal: Das bürgerliche Gesetzbuch. Allgemeiner Teil. Bd. 1. Berlin 1901.

Hachenburg: Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Mannheim 1900.

Hahn: Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche. Bd. 1. Braunschweig 1871.

Hellmann: Die Stellvertretung in Rechtsgeschäften. München 1882.

Hellwig: Bericht über die Hupkasche Monographie: Die Vollmacht. In Zeitschr. f. deutschen Zivilprozeß. Bd. 29, 3.—4. Heft. Berlin 1901.

Hölder: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. München 1900.

Hupka: Die Vollmacht. Leipzig 1900.

Isay: Die Geschäftsführung nach dem bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Jena 1900.

Klingmüller: Der Begriff des Rechtsgrundes. Breslau 1901.

Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. I. Bd. Berlin 1906.

Laband: Die Stellvertretung bei dem Abschlusse von Rechtsgeschäften nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch in Zeitschr. f. Handelsrecht (Goldschmidt-Laband). Bd. 10. Erlangen 1866.

Ladenburg: Die Vollmacht als Verkehrsmittel in Zeitschr. f. das gesamte Handelsrecht (Goldschmidt-Laband). Bd. 11. Erlangen 1868.

Landwers: Die Abhängigkeit der Vollmacht von ihrem Grundverhältnis. Inaug.-Diss. Göttingen 1901.

Lax: Die Vollmacht nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. Inaug.-Diss. Erlangen 1899.

Lenel: Stellvertretung und Vollmacht in Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen, römischen und deutschen Privatrechts. Bd. 36. Jena 1896.

Leonhard, Fr.: Ausgewählte Kapitel aus dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. I. Vertretung. In allgem. österr. Gerichtszeitung. 48. Jahrg., No. 26. Wien 1897.

Leonhard, R.: Der allgemeine Teil des bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1900.

Leszynski: Die abstrakte Natur der Bevollmächtigung. Inaug.-Diss. Jena 1901.

Manigk: Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte. Breslau 1901.

Maurer: Der Widerruf der Vollmacht nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. Inaug.-Diss. Heidelberg 1905.

Mitteis: Die Lehre von der Stellvertretung nach römischem Recht. Wien 1885.

Mommsen, Wilh.: Zur Lehre von der rechtlichen Natur und der Erteilung der nach §§ 167, 171, 172 des B.G.B. begründeten Vertretungsmacht. Inaug.-Diss. Greifswald 1899.

Motive zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. 1. Allgemeiner Teil. Berlin und Leipzig 1888.

Mühlenbruch: Die Lehre von der Zession der Forderungsrechte. Greifswald 1817.

Planck: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. Berlin 1903.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 1. Berlin 1897.

Rehbein: Das bürgerliche Gesetzbuch. 1. Bd. Allgemeiner Teil. Berlin 1899.

Romeick: Vollmacht. In Jahrbuch der württembergischen Rechtspflege. Bd. 12. Tübingen 1900.

Rosenberg: Stellvertretung im Prozeß. Berlin 1908.

v. Seeler: Vollmacht und Scheinvollmacht, in Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 28, Heft 1. Berlin 1906.

Schloßmann: Die Lehre von der Stellvertretung, insbesondere bei obligatorischen Verträgen. Leipzig 1900.

— Der Besitzerwerb durch Dritte nach römischem und heutigem Rechte. Leipzig 1881.

v. Staudinger: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. 1. Bd. Allgemeiner Teil. München und Berlin 1910.

Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts. Frankfurt a/M. 1906.

Zimmermann: Die Lehre von der stellvertretenden negotiorum gestium. Straßburg 1876.

Zitelmann: Ausschluß der Widerrechtlichkeit in Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 99. Tübingen 1906.

— Die Rechtsgeschäfte im Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Berlin 1890.

— Das Recht des bürgerlichen Gesetzbuches. Allgemeiner Teil. Leipzig 1900.

Inhaltsübersicht.

Seite

§ 1. Die Geschichte der direkten Stellvertretung 1

§ 2. Das Rechtsgeschäft 7

§ 3. Abstrakte und kausale Rechtsgeschäfte 9

§ 4. Die Vollmacht 12

a) Vertretung, Vollmacht.

b) Aufgabe der Vollmacht.

c) Natur der Vollmacht.

α) Vollmacht ist Zustimmung.

β) Vollmacht keine Macht.

η) Vollmacht kein Recht.

§ 5. Ablehnung der Bezeichnungen abstrakt, kausal zur Charakteristik der Vollmacht. 17

§ 6. Das Grundverhältnis 17

§ 7. Die Vollmacht ein selbständiges Rechtsgeschäft 18

a) Die Vollmacht ohne Grundverhältnis.

b) Die §§ 167, 168 B.G.B.

c) Ablehnung der analogen Anwendung des §§ 168 auf das Entstehen der Vollmacht.

d) Die Unmöglichkeit der Aufnahme des Grundverhältnisses als Rechtsgrund in die Vollmacht.

§ 8. Die Möglichkeit einer Beeinflussung der Vollmacht durch den Rechtsbestand des Grundverhältnisses 30
a) Grund der Beeinflussung.
b) Anwendbarkeit von § 139.
α) Voraussetzung der Anwendbarkeit von § 139.
β) Folgen der Anwendbarkeit von § 139.
c) Anwendbarkeit von § 168.

§ 9. Unmöglichkeit einer Beeinflussung der Vollmacht durch das Grundverhältnis 36
a) bei der dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht.
b) bei der dem Dritten erklärten Bevollmächtigung.

§ 10. Schluß 44

§ 1.

Streitfragen über das Wesen der Vollmacht, insbesondere über ihr Verhältnis zu den ihr zugrunde liegenden Rechtsgeschäften konnten erst in dem Augenblicke entstehen, in dem sich die Wissenschaft darüber klar war, daß Vollmacht und Vertretungsverhältnis voneinander zu scheiden sind. Diese Erkenntnis förderte besonders Labands Abhandlung „Die Stellvertretung beim Abschlusse von Rechtsgeschäften" im Jahre 1866.

Der Gedanke, daß die Vollmacht ein selbständiges Rechtsgeschäft ist, konnte sich erst auf der Grundlage der direkten Stellvertretung in Rechtsgeschäften, d. h. einer Vertretung mit direkter Wirkung für den Vertretenen entwickeln.[1])

„Per liberam personam acquiri nemo potest." Dieser Satz kennzeichnet die Stellung des römischen Rechts der direkten Stellvertretung gegenüber. Das römische Recht erkennt lange Zeit die direkte Stellvertretung nicht an, so unmöglich es auch erscheinen mag, daß einem Rechtssystem ein uns durchaus selbstverständliches Prinzip fremd sein könnte.

---

[1]) s. Laband, S. 209.

Die verschiedensten Theorien beschäftigten sich mit dieser sonderbaren Erscheinung, doch erst in neuerer Zeit gab uns die romanistische Literatur eine Erklärung, die durch ihre Einfachheit befriedigt.

Mühlenbruch,[1]) der sich wohl zuerst mit der Lösung unseres Problems befaßte, fand eine Erklärung in dem Wesen der Obligation. Eine Obligation erzeugt Verbindlichkeiten für die beiden handelnden Personen. Bei der Stellvertretung soll aber ein Dritter durch den handelnden Geschäftsführer berechtigt oder verpflichtet werden. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, indem der Geschäftsführer die Wirkung der Obligation auf den Geschäftsherrn überträgt; diese Übertragung widerspricht dem Charakter der Obligation, und daher ist nach Mühlenbruchs Ansicht die direkte Stellvertretung im römischen Recht unstatthaft.

Mühlenbruchs Lehre ist nicht geeignet, das Fehlen der direkten Stellvertretung im römischen Rechte zu erklären; denn die Bedeutung der direkten Stellvertretung liegt ja gerade darin, daß nicht der handelnde Vertreter, sondern der Vertretene unter Übergehung des Vertreters berechtigt oder verpflichtet wird, mithin sich eine Übertragung der Wirkung der Obligation auf den Vertretenen erübrigt.[2])

Auf dem Gebiete der Ethik liegt die Erklärung, die uns Laband für das Fehlen der direkten Stellvertretung im römischen Rechte gibt; denn Laband[3]) meint, daß

[1]) S. 63 f.

[2]) vgl. Mitteis, S. 10.

[3]) S. 186.

der Römer es mit der Würde eines freien Mannes nicht für vereinbar hielt, durch eigenes Handeln einen anderen zu berechtigen oder zu verpflichten und sich so gewissermaßen zur Durchgangsstation eines fremden Willens zu machen.

Auf soziales Gebiet führt uns Schloßmann.[1]) Seiner Ansicht nach würde durch die Stellvertretung die wirtschaftliche Selbständigkeit des Freien bedroht werden. Nur dem Freien selbst sollen die Früchte seiner Tätigkeit zufallen, keinem andern. Das „domino adquirere" kennzeichnet den Sklaven, während das „sibi adquirere" den freien Mann charakterisiert.

Mitteis[2]) erblickt in dem starren, unbeugsamen Formalismus des römischen Rechts einen Grund, der geeignet ist, das Fehlen der direkten Stellvertretung zu erklären. Doch Mitteis[3]) weist bereits darauf hin, daß in Rom ein Bedürfnis für eine direkte Stellvertretung nicht bestand, und damit kommt er zu der Erklärung, die dann die herrschende geworden ist.

Ethische und soziale Gründe und der starre Formalismus des römischen Rechts mögen ja mitgesprochen haben, um der Entwickelung einer direkten Stellvertretung entgegenzutreten; doch sie hätten nicht ausgereicht, diese Entwickelung zu hemmen, wenn ein Bedürfnis nach direkter Stellvertretung vorgelegen hätte.

Daß die Unzulässigkeit der direkten Stellvertretung, die unserem Rechtsverkehr so durchaus unentbehrlich

---

[1]) Besitzerwerb, S. 64.

[2]) S. 13 ff.

[3]) S. 22 ff.

ist, dem Römer nicht fühlbar wurde, lag an der Gestaltung der hausherrlichen Gewalt.[1])

Der hausherrlichen Gewalt des pater familias unterstanden neben den Hauskindern die Sklaven, und alles, was die Gewaltuntergebenen durch ihre Dienste oder mittels des Vermögens ihres Hausvaters erwarben, fiel diesem zu; für sich konnte der Sklave nichts erwerben, die Früchte seiner Tätigkeit gehörten ipso iure seinem Herrn. Wenn man nun an die gewaltige Inanspruchnahme der Sklaven im wirtschaftlichen Leben denkt, und wenn man berücksichtigt, daß der geschäftliche Verkehr zum großen Teil von Sklaven bewältigt wurde, die eben, weil sie Sklaven waren, für ihre Herren erwerben mußten, dann kann man verstehen, daß dem römischen Rechte die direkte Stellvertretung entbehrlich war.

Bei der Geschäftsführung des Sklaven wurde unter Übergehung des Geschäftsführers der Geschäftsherr unmittelbar berechtigt, und trotzdem war die Tätigkeit des Sklaven keine Stellvertretung. Denn bei der Stellvertretung muß der Vertreter den Willen haben, für seinen Geschäftsherrn zu handeln; hat er diesen Willen nicht, so ist er kein Stellvertreter. Bei den Sklaven ist das Vorhandensein eines diesbezüglichen Willens irrelevant; denn in jedem Falle, ob mit oder ohne Willen, erwarb er für seinen Herrn.

Als dann im Laufe der Jahre die eigenen Kräfte des Hauses nicht mehr ausreichten, und als der Verkehr immer gebieterischer nach Erleichterung verlangte, da begann das entwickelte römische Recht den alt über-

[1]) vgl. Dernburg, Pand. S. 275.

kommenen Grundsatz einzuschränken und zu umgehen. Zwei Wege wurden beschritten, um den Mangel der direkten Stellvertretung unfühlbar zu machen. Erstens wurde die indirekte Stellvertretung durch Schaffung der adjektizischen Klagen in eigentümlicher Weise entwickelt. Die adjektizischen Klagen sollten dem Handelsverkehr die direkte Stellvertretung entbehrlich machen. Zwar wurde der magister navis durch seine Erwerbsgeschäfte selbst berechtigt und verpflichtet, doch wollte der exercitor navis den Verbindlichkeiten, die sein Schiffsführer für das Geschäft eingegangen war, nicht nachkommen, so zwang ihn der Praetor durch die actio exercitoria, die Verpflichtungen seines Schiffsführers auch für sich verbindlich zu betrachten.

Wie die actio exercitoria den Reeder neben seinem Schiffsführer haften ließ, so zwang die actio institoria ganz allgemein jeden Handelsherrn, für die Schulden seines Geschäftsführers — des institor — einzutreten.[1])

Der zweite Weg bestand darin, daß die klassische Kaiserzeit dem Stellvertreter gestattete, die Rechte Dritter für diese zu schützen; so konnte ein Pfandrecht für einen Dritten erworben und eine Erbschaft für einen andern angetreten werden. Vor allem aber war der Besitzerwerb durch Stellvertreter von größter Bedeutung.

Die Anerkennung des Besitzerwerbes durch einen Freien entwickelte sich ganz allmählich. Zunächst konnte nur der Gewaltuntergebene für seinen Hausherrn Besitz erwerben; dann wurde der Besitzerwerb durch Prokuratoren, die ja meist Freigelassene waren, zugelassen, und

[1]) s. Dernburg, Pand. S. 276 f.

schließlich kam das Recht den Bedürfnissen des Verkehrs soweit entgegen, daß ganz allgemein jeder Freie für einen andern Besitz erwerben konnte.[1])

Der Begriff Vollmacht war dem römischen Recht bekannt; nur wurzelte die Vollmacht im mandatum in der Weise, daß der Beauftragte das Geschäft für sich abschloß, um dann Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Geschäfte auf den Auftraggeber zu übertragen.[2])

Im gemeinen Rechte ist das Prinzip der direkten Stellvertretung bereits voll entwickelt. In allen Rechtsgeschäften ist eine direkte Stellvertretung zulässig, es sei denn, daß eine Handlung ihrem Charakter nach durch einen Vertreter nicht vorgenommen werden kann, beispielsweise Eheschließung und Testamentserrichtung.[3])

Auch die Vollmacht ist dem gemeinen Rechte bekannt, nur hat es für sie keinen selbständigen Begriff entwickelt, vielmehr Vollmacht und Mandat miteinander vermischt. Wie weit die Vermischung schließlich gegangen ist, zeigt der Titel „Von den Vollmachtsaufträgen" des preußischen Allgemeinen Landrechts — I, 13 Abschn. 1 —. Unter Auftrag wurde die innere Seite des Vertragsverhältnisses und unter Vollmacht die äußere Seite des Auftragsverhältnisses verstanden.[4])

Erst das alte Handelsgesetzbuch schied die Begriffe Auftrag und Vollmacht, wie die Art. 41 Abs. 2, 52 Abs. 1, 54, usf. deutlich zeigen. Freilich in der Definition hat

[1]) s. Dernburg, Pand. S. 416 ff.
[2]) s. Windscheid-Kipp, S. 347.
[3]) s. Dernburg, Pand. S. 279.
[4]) s. Laband, S. 209.

auch das alte Handelsgesetzbuch diese Trennung nicht konsequent durchgeführt; denn im Art. 41 Abs. 1 kennzeichnet es den Prokuristen als den kraft Auftrages zum Betriebe eines Handelsgeschäfts im Namen und für Rechnung des Prinzipals berechtigten. An dieser Definition ist auszusetzen, daß sie den Auftrag statt der Vollmacht zum Merkmale der Prokura macht.[1])

In seiner Abhandlung „die Stellvertretung beim Abschlusse von Rechtsgeschäften" wies Laband nach, daß die Trennung von Auftrag und Vollmacht berechtigt ist, und damit gab er die Anregung zu der Frage, in welchem Verhältnis die Vollmacht zu dem Auftrage und anderen Geschäften steht.

§ 2.

Um über die rechtliche Natur der Vollmacht Klarheit zu erlangen, müssen wir zunächst die Begriffe Rechtsgeschäft, abstrakt, kausal und Vollmacht erörtern.

Der dritte Abschnitt des allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches zeigt die Überschrift „Rechtsgeschäfte". Die Rechtsgeschäfte sollen uns die Möglichkeit geben, durch unseren Willen unsere Rechtsverhältnisse zu gestalten und sie dadurch unseren Bedürfnissen anzupassen. Rechtsgeschäft ist der Oberbegriff, dem wir all die zahllosen Arten von Geschäften, die der Rechtsverkehr kennt und innerhalb deren sich die menschliche Tätigkeit ab-

[1]) s. Behrend, S. 361, Anm. 2 zu § 52; Hahn, S. 162 f.

spielt, unterordnen. Von Grund aus verschieden und durch völlig voneinander abweichende Normen geregelt, ist eins all diesen Geschäften gemein: Der Willen des Erklärenden, seine Rechtsverhältnisse zu ordnen.

Die Motive[1]) definieren das Rechtsgeschäft als „eine Privatwillenserklärung, gerichtet auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges, welcher nach der Rechtsordnung deswegen eintritt, weil er gewollt ist". Diese Definition ist zu eng, weil dem Rechtsgeschäft noch andere Bestandteile als Willenserklärungen innewohnen können, beispielsweise Zahlung einer Schuld oder Okkupation einer herrenlosen Sache usf.; doch die Definition der Motive ist zutreffend, wenn sich auch der von dem Erklärenden gewollte Erfolg häufig nicht mit dem nach den Vorschriften der Rechtsordnung eintretenden Erfolge deckt; denn das Ziel, das durch die Abgabe der Willenserklärung erreicht werden soll, ist die Begründung oder Aufhebung oder Veränderung eines Rechtsverhältnisses, und dieses Ziel wird auch erreicht; freilich die Folgen, die die Erreichung dieses Zieles nach zich zieht, werden häufig nicht die gewünschten sein; denn neben die Rechte, die man erlangt, treten Pflichten, von denen man vor Abschluß des Rechtsgeschäfts nichts ahnte.[2])

[1]) I, S. 126.

[2]) s. Dernburg Pand. S. 212.

§ 3.

Die Vornahme eines Rechtsgeschäfts bewirkt in der Rechtswelt Veränderungen, und diese Veränderungen gestalten und regeln sich nach den Vorschriften der Rechtsordnung. Durch die Vornahme eines Rechtsgeschäfts wird also ein Tatbestand erzeugt, an den die Rechtsordnung bestimmte Rechtsfolgen knüpft, und dieser Tatbestand ist der Rechtsgrund im objektiven Sinne. Da nun die Erzeugung dieses Tatbestandes das Ziel eines jeden Rechtsgeschäfts ist, so wird die Vornahme eines jeden Rechtsgeschäfts durch den Rechtsgrund im objektiven Sinne veranlaßt.[1])

Im Gegensatz zu dem Rechtsgrunde im objektiven Sinne versteht man unter dem Rechtsgrunde im subjektiven Sinne Vorgänge, die sich in der Seele des handelnden Menschen abspielen, Meinungen und Erwartungen, Hoffnungen und Befürchtungen, die eine Willensäußerung hervorrufen und so den Abschluß eines Rechtsgeschäfts bewirken. Doch diese psychologischen Regungen — „Vorgedanken" wie sie Dernburg[2]) nennt — sind für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts nicht immer von Bedeutung. Z. B.: jemand adoptiert ein Kind; dieses Geschäft ist ein Rechtsgeschäft; es zeigt eine Willenserklärung, die in der Absicht auf einen rechtlichen Erfolg abgegeben worden ist. Der Rechtsgrund im objektiven Sinne verwirklicht sich: das fremde Kind ist an Kindesstatt angenommen. Diese Wirkung wird durch

[1]) s. Klingmüller, S. 2 ff.

[2]) Pand. S. 218.

die Erfüllung oder Nichterfüllung des Rechtsgrundes im subjektiven Sinne in keiner Weise beeinträchtigt. Als Rechtsgrund im subjektiven Sinne mag man den Wunsch eines kinderlosen Ehepaares, sich durch Adoption die Freude des Kindersegens zu verschaffen, ansehen. Ob das Kind sich in günstiger Weise entwickelt oder ob es mißrät, der Adoptionsvertrag bleibt gültig; die Wirkung des Rechtsgeschäfts wird in keiner Weise beeinträchtigt.

Doch nicht immer kann der Verwirklichung des Rechtsgrundes im subjektiven Sinne eine essentielle Bedeutung für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts versagt werden; und zwar ist dies nicht angängig, wenn die Rechtsfolgen durch den Rechtsgrund im objektiven Sinne eintreten, aber der juristischen Rechtfertigung infolge Nichteintretens des Rechtsgrundes im subjektiven Sinne entbehren. Rechtlich erheblich ist der Rechtsgrund im subjektiven Sinne stets, wenn sich das Rechtsgeschäft als eine Vermögenszuwendung darstellt.[1] Solche Vermögenszuwendungen sind Rechtsgeschäfte, die entweder im Wege der Schenkung eine Vermögensverschiebung zugunsten eines anderen bewirken oder im Wege der Ausgleichung die Erlangung eines Gegenvorteils bezwecken. Wäre bei Rechtsgeschäften, die sich als Vermögenszuwendungen darstellen, die Verwirklichung des Rechtsgrundes im subjektiven Sinne für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts nicht von essentieller Bedeutung, dann wäre häufig der formelle Rechtserwerb materiell nicht gerechtfertigt. Und so hebt bei jedem Rechtsgeschäft, das eine Vermögensverschiebung zum Inhalte hat, der Wille der

[1]) s. Klingmüller, S. 8 ff.

Parteien aus der Zahl der subjektiv rechtlichen Gründe, die zur Vornahme des Rechtsgeschäfts geführt haben, das Motiv zu rechtlicher Erheblichkeit, das eine Verschiebung des Vermögensstandes bezweckt. Und so gibt die Rechtsordnung bei einem Vermögenserwerb ohne Rechtsgeschäft dem Umstande rechtliche Bedeutung, der den Erwerb berechtigt oder unberechtigt erscheinen läßt. Diesen subjektiv rechtlichen Grund, um dessen Willen die Vermögensverschiebung vorgenommen ist und ohne dessen Erfüllung sich kein Vermögenserwerb verwirklichen kann, nennen wir die causa und kausal die Rechtsgeschäfte, bei denen der Rechtsgrund im objektiven Sinne zum Geschäftsinhalte gehört.

Von diesen kausalen Rechtsgeschäften scheiden wir die abstrakten. Bei ihnen macht die Rechtsordnung die Zuwendung äußerlich von der causa unabhängig; bei ihnen verwirklicht sich die Zuwendung, auch wenn der Zweck sich nicht verwirklicht. Unter den abstrakten Rechtsgeschäften finden wir notwendig abstrakte, z. B. den Wechsel und regelmäßig abstrakte, z. B. die dinglichen Verträge.

Wir erhalten als Ergebnis unserer Betrachtung, daß man Rechtsgeschäfte nur dann abstrakt oder kausal nennen kann, wenn sie eine Vermögensverschiebung zum Inhalte haben.[1])

[1]) Ebenso Crome, S. 327 ff.; R. Leonhard, S. 264; Rosenberg, S. 754; Flatau, S. 756; Landwers, S. 11.

§ 4.

Die Vollmacht wird im Bürgerlichen Gesetzbuch, im 5. Titel des 3. Abschnittes des allgemeinen Teils geregelt, und aus der Überschrift dieses Titels ergibt sich, daß das Gesetz Vollmacht und Vertretung unterscheidet.

Betrachten wir zunächst das Verhältnis dieser beiden Begriffe zu einander.

Die Sprache des Rechts wendet den Ausdruck „vertreten" in mannigfacher Weise an, so kennt das Gesetz vertretbare Sachen und vertretbare Handlungen. Die Vertretung, die uns hier interessiert, ist die Vertretung eines Menschen durch einen andern, die Stellvertretung. Wir verstehen darunter das rechtsgeschäftliche Handeln eines Menschen für einen andern in der Absicht, diesen andern unmittelbar zu berechtigen oder zu verpflichten. Ob der Vertreter zu seinem Handeln befugt ist, ist für den Begriff Vertretung unwesentlich. Lediglich die Folgen der Vertretung hängen hiervon ab. Die Tätigkeit des Vertreters, die Vertretung, ist also von seiner Vertretungsmacht scharf zu trennen.[1]) Die Vertretungsmacht verleiht entweder das Gesetz oder ein Rechtsgeschäft, und die Vertretungsmacht, die durch Rechtsgeschäft erteilt wird, die also auf einer Willenserklärung beruht, nennt der § 166 Abs. 2 B.G.B. „Vollmacht".

Die Vollmacht führt direkte Rechtswirkung für den Vertretenen herbei. Dasselbe Ziel wird auch durch die

[1]) vgl. Crome, S. 456; Zitelmann, B.G.B. I, S. 118; Hölder, S. 358, Anm. 3 zu § 164; Rosenberg, S. 10.

Genehmigung des von dem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossenen Geschäfts von seiten des Vertretenen erreicht. Diese Wirkung der nachträglichen Genehmigung müssen wir im Auge behalten, um einen richtigen Begriff von dem Wesen der Vollmacht gewinnen zu können.

Die herrschende Meinung[1]) nimmt an, daß die Vollmacht die Verbindung zwischen dem Vertretenen und dem Dritten herstellt, oder wie Endemann[2]) sagt „die Rechtsfolgen aus dem vom Vertreter hergestellten Tatbestande auf den Vertretenen überleitet." Wenn die Vollmacht diese Leitung bildet, dann ist ohne sie das Geschäft des Vertreters „unvollkommen" und „kann die in Aussicht genommene Wirkung nicht haben".[3]) Ist aber das Geschäft, das der Vertreter abgeschlossen hat, ohne Vollmacht unvollkommen, dann kann ohne Vollmacht direkte Rechtswirkung nicht erzielt werden. Doch das ist nicht der Fall; denn das ohne Vollmacht abgeschlossene Geschäft hat diese Wirkung, sofern der Geschäftsherr es nachträglich genehmigt. Um diese Wirkung der Genehmigung zu erklären, läßt die herrschende Meinung die Vollmacht durch die Genehmigung ersetzen; doch läßt sich die Vollmacht durch die Genehmigung ersetzen, dann läßt sich auch ohne Vollmacht eine Verbindung zwischen dem Vertretenen und dem Dritten herstellen, dann widerruft die herrschende Meinung

[1]) So Endemann, S. 392; R. Leonhard, S. 313; Hupka, S. 23 u. a.

[2]) S. 392.

[3]) So R. Leonhard, S. 313.

ihre Behauptung, daß zur Herbeiführung direkter Rechtswirkungen eine Vollmacht nötig sei.[1])

Unserer Ansicht nach erfüllt die Vollmacht ihre Aufgabe direkte Rechtswirkung herbeizuführen dadurch, daß sie lediglich die Möglichkeit schafft, daß das vom Vertreter im Namen des Vertretenen abgeschlossene Geschäft diesen berechtigt oder verpflichtet, während die Verbindung zwischen dem Vertretenen und dem Dritten durch die Vertreterhandlung herbeigeführt wird.[2]) Bei unserer Auffassung erkennen wir klar, daß die Vollmacht nichts mit der Handlung des Vertreters zu tun hat, und daß Lenels[3]) Behauptung, daß die Vollmacht „ein integrierendes Stück der rechtsgeschäftlichen Erklärung des Vertreters" bildet, nicht richtig sein kann.

Wir können es jetzt auch verstehen, wieso die Genehmigung dieselbe Wirkung hervorrufen kann, wie die Vollmacht; denn die Vollmacht ist nichts anderes als gewissermaßen eine vorherige Genehmigung. Während die Genehmigung nach der Handlung das Resultat der Handlung des Vertreters gutheißt, stimmt die Vollmacht dem Ergebnis der Vertreterhandlung vorher zu.

Das Wort Vertreterhandlung umfaßt die Tätigkeit des Vertreters, ob dieser nun als Subjekt der Handlung tätig auftritt, oder lediglich Objekt der Handlung des Dritten ist. In jedem Fall wird durch ihn eine Rechtswirkung hervorgebracht, und diese Rechtswirkung heißt

[1]) Ebenso: Schloßmann, Stellvertretung, I S. 293 f.; Rosenberg, S. 112 ff.

[2]) vgl. Rosenberg, S. 115 f.

[3]) S. 15.

der Geschäftsherr von vorneherein gut, dieser Rechtswirkung stimmt er zu.[1])

Vielfach wird in der Vollmacht eine Macht oder ein Recht gesehen.[2])

Die Machttheorie hat zunächst den Nachteil, daß sie zwingt, verschiedene Arten von Vollmacht anzuerkennen, je nachdem es sich um aktive oder passive Stellvertretung handelt, je nachdem dem Bevollmächtigten die Vollmacht erteilt wurde oder dem Dritten. Das Gesetzbuch kennt aber derartige Unterscheidungen nicht, nach ihm gibt es nur eine Vollmacht, und nach der Theorie, der wir uns angeschlossen haben, wird eine solche Trennung vermieden. Stets bleibt die Vollmacht Zustimmung, bei aktiver wie bei passiver Stellvertretung, ob die Bevollmächtigung dem Vertreter oder dem Dritten gegenüber erteilt ist. Worin soll denn in der Vollmacht eine Macht, eine Befugnis oder eine Erweiterung der rechtlichen Fähigkeiten liegen? Soll der Vertreter die Macht haben, direkte Wirkung für den Vertretenen herbeizuführen?[3]) Oder soll seine Macht sich darin äußern, daß er ändernd auf das Vermögen des Vertretenen einwirken kann? Beide Fragen sind zu verneinen. Denn der Vertreter handelt nur im Namen des Vertretenen,

---

[1]) vgl. Rosenberg, S. 127 ff.

[2]) dagegen Schloßmann, Stellvertretung, Bd. I S. 232; Rosenberg, S. 117.

[3]) So: Motive I, S. 228; Windscheid-Kipp, S. 357, § 74, Anm. 1a; Endemann, S. 398; Rehbein, S. 262; Staudinger, § 167, Anm. 1; Biermann, S. 109; Manigk, (Anwendungsgebiet) S. 344; Hellwig, S. 522; Hellmann, S. 25; Isaj, S. 173; Zimmermann, S. 87; Mommsen, S. 16; Maurer, S. 1; Landwers, S. 9.

und das kann er auch ohne Vollmacht. Die direkte Wirkung aber führt der Vertretene selbst herbei, und ausschließlich er wirkt ändernd auf sein Vermögen ein und zwar dadurch, daß er vor oder nach der Handlung des Vertreters eine diesbezügliche Willenserklärung abgibt.

Ebensowenig ist die Vollmacht ein Recht.[1]) In einem Rechte erkennen wir die Macht des Dürfens, Sollens oder Könnens.[2]) Scheiden wir die Macht des Sollens — die Forderungsrechte, von denen hier nicht die Rede sein kann — aus, so müßte die Vollmacht, um eine Macht des Dürfens zu sein, Beziehungen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten schaffen oder um eine Macht des Könnens zu sein, die Rechtspersönlichkeit oder das Vermögen des Berechtigten erweitern. Doch die Vollmacht tut weder das Eine noch das Andere und kann daher nicht als ein Recht charakterisiert werden.[3])

Wir sind zu folgendem Ergebnis gekommen: Die Vollmacht erfüllt ihre Aufgabe, direkte Rechtswirkung für den Vertretenen herbeizuführen, indem sie die Möglichkeit schafft, daß das vom Vertreter im Namen des Vertretenen abgeschlossene Geschäft diesen beberechtigt oder verpflichtet, und wir haben gefunden, daß die Vollmacht Zustimmung und zwar nichts anderes als Zustimmung und die Bevollmächtigung die Zustimmungserklärung ist zu dem Ergebnis der Handlung des Vertreters.

[1]) So: Ladenburg, S. 74; R. Leonhard, S. 314; Crome, S. 459.

[2]) s. Endemann, S. 59 Anm. 1 zu § 14.

[3]) vgl. Eccius, S. 210 f.

§ 5.

Da wir in der Vollmacht nichts anderes als Zustimmung erkennen, müssen wir nach unseren Ausführungen im ersten Teil es ablehnen, die Bezeichnungen abstrakt, kausal zur Charakteristik der Vollmacht zu verwenden; denn diese Bezeichnungen unterscheiden nur Rechtsgeschäfte, die eine Vermögensverschiebung zum Inhalte haben, und ein derartiges Rechtsgeschäft ist die Vollmacht nicht.

Nunmehr gehen wir dazu über, die Beziehungen zwischen der Vollmacht und den ihr zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen zu untersuchen, um festzustellen, ob, wann und inwieweit die Wirksamkeit der Vollmacht von dem Rechtsbestande des Grundverhältnisses abhängig ist.

---

§ 6.

Was bedeutet Grundverhältnis? Grundverhältnis ist das der Vollmacht zugrunde liegende Rechtsverhältnis zwischen dem Vertretenen, Vollmachtgeber, und dem Vertreter, Bevollmächtigten; als Grund- oder Vertretungsverhältnis kommen hauptsächlich in Betracht: Auftrag, Dienstvertrag, Werkvertrag und Gesellschaft. Zum „Grundverhältnis“ werden diese Verträge, wenn die Vollmacht erteilt wird, weil zwischen Geschäftsherrn uud Vertreter ein Vertretungsverhältnis besteht und dieses Vertretungsverhältnis den Vertreter zur Vornahme von Vertreterhandlungen verpflichtet. Man kann also

nur dann davon sprechen, daß der Vollmacht ein Rechtsverhältnis „zugrunde liegt", wenn die Vollmacht erteilt wird, weil es zum Inhalt des zwischen Geschäftsherrn und Vertreter bestehenden Rechtsverhältnisses gehört, daß der Vertreter im Namen und in Vertretung des Geschäftsherrn handelt.[1])

§ 7.

Es ist nicht notwendig, daß der Vollmacht ein Rechtsverhältnis zugrunde liegt; denn ebenso wie die als Grundverhältnis in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse gar nicht stellvertretendes Handeln zum Inhalt haben müssen, kann eine Vollmacht erteilt werden, ohne daß der Bevollmächtigte durch eine Pflicht zur Ausführung des Vollmachtinhalts gezwungen wird.[2])

In den Fällen, in denen Vollmacht ohne Zugrundeliegen eines Rechtsverhältnisses erteilt wird, wird natürlich auch eine Beziehung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem bestehen. Doch das ist dann eine Beziehung der Person zur Person. Diese Beziehung kann sogar auch rechtlicher Natur sein; dann liegt wohl ein Rechts- aber kein Grundverhältnis vor. Z. B. ein Ehemann bevollmächtigt seine Frau, während seiner Abwesenheit ein Geschäft abzuschließen; hierbei kann die

[1]) s. Eccius, S. 214; Rosenberg, S. 757 f.

[2]) So Staudinger, S. 575, N. 4; Rehbein, S. 274, N. 6, Hölder, S. 365, § 168, Bem. 3; Hachenburg, S. 270 ff. u. A. A. A. Gareis, S. 205, § 167, Anm. 1.

Ehe, die doch ein Rechtsverhältnis ist, unmöglich als Grundverhältnis angesehen werden, weil zwischen dem Rechtsverhältnisse -- der Ehe — und dem Inhalte der Vollmacht nicht der geringste Zusammenhang besteht. Trotzdem kann die Frau das Geschäft wirksam für ihren Mann abschließen.

Die Tatsche, daß Vollmacht auch ohne Grundverhältnis Vertretungswirkung herbeiführen kann, ist vom Gesetz und von der herrschenden Meinung richtig gewürdigt worden; denn Gesetz und herrschende Meinung erkennen in der Vollmacht ein selbständiges Rechtsgebilde.

Diese Erkenntnis bekämpfen aufs Schärfste v. Seeler und Schloßmann. Sie verwerfen die Trennung von Vollmacht und Grundverhältnis — speziell Auftrag — und wollen die alte Vermischung wieder hergestellt wissen.

v. Seeler[1]) ist der Ansicht, daß Vollmacht nur auf Grund eines Vertretungsvertrages erteilt werden kann. In den Fällen, in denen ein Vertretungsverhältnis nicht vorliegt und trotzdem direkte Wirkung für den Vertretenen auf Grund einer vorherigen Zustimmung erzielt wird, spricht er von „Scheinvollmacht". v. Seelers Theorie bedeutet lediglich eine juristische Konstruktion, die mit Recht in der Literatur keinen Anhang gefunden hat.

Schloßmann[2]) spricht dem Rechtsbegriff Vollmacht jede Existenzberechtigung ab; da sich die Vollmacht

[1]) S. 9 ff.

[2]) Stellvertretung, Bd. II S. 45 ff. Ebenso Dniestrzański, S. 91 ff.

regelmäßig in Verbindung mit einem Vertretungsverhältnis befindet, erklärt er den Begriff Vollmacht für wesenlos, wobei er übersieht, daß zwei Rechtsgeschäfte miteinander verbunden und trotzdem begrifflich verschieden sein können. Schloßmann bezeichnet die Vollmacht als ein Wesen „nec unquam videtur neque in rebus apparet", „ein Wesen, das keine Realität hat". Wenn er die Wesenlosigkeit der Vollmacht mit der Unmöglichkeit der sinnlichen Wahrnehmung begründet, dann dürfte es für ihn auch keinen Auftrag, Dienstvertrag usf. geben. Sinnlich wahrnehmbar sind alle diese Rechtsgeschäfte nicht, doch sie sind juristisch wahrnehmbar; denn sie ziehen rechtliche Folgen nach sich, sie haben eine rechtliche Wirkung, und eine rechtliche Wirkung hat auch die Vollmacht, da sie eine Veränderung in der Rechtswelt herbeiführt. Schloßmann ist mit seiner Lehre fast in der gesamten Literatur auf heftigsten Widerstand gestoßen.

Nunmehr können wir dazu übergehen, die Beziehungen, die zwischen Vollmacht und Grundverhältnis bestehen, zu betrachten. Zunächst entsteht die Frage: Welche Gesetzesbestimmungen regeln das Verhältnis von Vollmacht und Grundverhältnis?

Versuchen wir eine Lösung unseres Problems mit Hilfe der §§ 167, 168 B.G.B. § 167, der das Entstehen der Vollmacht behandelt, spricht nicht von einem Grundverhältnis. § 168 dagegen sagt, daß sich das Erlöschen der Vollmacht nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse bestimmt. Satz 2

geht noch weiter; indem er die Möglichkeit behandelt, daß die Vollmacht auch bei Fortbestehen des Grundverhältnisses widerrufen werden kann, läßt er die Annahme zu, daß das Ende des Grundverhältnisses das Ende der Vollmacht bedeutet. Wenn diese beiden Paragraphen unsere Fragen regeln sollen, so stehen wir vor einem Zwiespalt: das Entstehen der Vollmacht ist unabhängig, das Erlöschen abhängig.

Der Entwurf — § 119 Abs. 3 — bestimmt, daß sich das Erlöschen der Vollmacht nach dem Erlöschen des dieser Erteilung zugrunde liegenden Auftrages richtet. Die Motive[1]) erklären diese Bestimmung damit, daß die Vollmacht aus Anlaß und Zweck eines Rechtsverhältnisses erteilt sei und daher mit diesem enden solle. Da nun in den meisten Fällen die Vollmacht mit einem Auftrage erscheine, so habe der Entwurf die oben erwähnte Abhängigkeit zwischen Erlöschen des Auftrages und der Vollmacht geschaffen. Die Protokolle[2]) lehnen diese Bestimmung des Entwurfs ab mit der Begründung, daß die Vollmacht kein abstraktes Rechtsgeschäft sei, sondern in Anlehnung an ein anderes Rechtsverhältnis erscheine und durch dessen Existenz in ihrem Entstehen und Erlöschen beeinträchtigt werde. Die Bestimmung des Entwurfs könne ferner dazu führen, die sonst durchgeführte Trennung von Auftrag und Vollmacht zu verdunkeln.

Wir sehen: Aus Entwurf, Motiven und Protokollen können wir uns Klarheit nicht holen. Dann fragt es sich:

[1]) S. 233.

[2]) XXIV, S. 145.

ist die Bestimmung des § 168, die das Erlöschen der Vollmacht behandelt, mutatis mutandis auf ihre Entstehung anzuwenden?

Planck bejaht diese Frage.[1]) Er hält sich an die Bestimmung des § 168, und dieser sagt seiner Ansicht nach: die Vollmacht erlischt mit ihrem Grundverhältnis. Daraus folgert Planck: endet die Vollmacht mit ihrem Grundverhältnis, so muß sie auch damit bestanden haben; hat das Grundverhältnis nun nicht bestanden, d. h. ist es aus irgend welchen Gründen nicht zur Entstehung gelangt, so hat auch die Vollmacht nicht bestanden, so ist auch die Vollmacht nicht zur Entstehung gelangt.

Diese Deduktion ist u. E. unrichtig. Zunächst erscheint sie rein äußerlich betrachtet gewillkürt; denn selbst wenn der § 168 die Bestimmung enthält, die Planck in ihm sieht, so darf diese Bestimmung noch nicht analog auf das Entstehen der Vollmacht angewendet werden. Im Gegenteil: man muß annehmen, daß das Gesetz absichtlich die gleiche Vorschrift für die Entstehung der Vollmacht nicht hat geben wollen, andernfalls hätte es doch so außerordentlich nahe gelegen, einer solchen Vorschrift Ausdruck zu geben.

Wir können aber die Bestimmung, die Planck aus § 168 herausliest, gar nicht im Gesetze finden. Der

[1]) S. 292 ff., No. 3 zu § 167. Ebenso Dernburg, Bürg. Recht, S. 534, § 163 V; Dniestrzański, S. 107. Gegen die analoge Anwendung: Crome, S. 459; Enneccerus, S. 430; Staudinger, S. 569, No. 1 zu § 167; Hupka, S. 161; Romeick, S. 130; Rosenberg, S. 760; Flatau, S. 775; Leszjnsky, S. 12; Landwers, S. 25 ff.; Foller, S. 7.

Paragraph sagt nicht, daß das Erlöschen des Grundverhältnisses das Erlöschen der Vollmacht zur Folge hat, oder daß die Vollmacht mit ihrem Grundverhältnis erlischt, sondern er sagt: „Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse"; das heißt: aus dem Inhalt des Grundverhältnisses ist die Dauer der Vollmacht zu entnehmen; das will nichts anderes bedeuten, als: wenn über die Dauer der Vollmacht von den Parteien bestimmte Willensäußerungen nicht vorliegen, so ist durch Auslegung des der Vollmacht zugrunde liegenden Vertrages zu ermitteln, ob die Parteien es gewollt haben, daß die Vollmacht mit Beendigung des Vertragsverhältnisses erlöschen oder von längerer oder kürzerer Dauer sein soll.

Und so kommen wir zu dem Schluß, daß der § 168 nichts anderes ist, als eine Auslegungsregel des vermutlichen Willens der Parteien.[1])

Welches Ergebnis liefert uns diese Erkenntnis? Wir sehen, daß aus § 168 eine Abhängigkeit der Vollmacht von ihrem Grundverhältnis nicht konstruiert werden kann. Mehr aber haben wir nicht gefunden. Unsere Frage ist noch nicht gelöst. Doch vielfach wird in unserem Ergebnis eine Lösung unserer Aufgabe erblickt, und wir werden im folgenden nachzuweisen versuchen, daß das irrig ist. Kehren wir zu Planck zurück. Planck[2]) hat aus seiner Theorie folgende Schlüsse gezogen:

[1]) Ebenso: Enneccerus, S. 440, § 173, N. 1; Rehbein, S. 273, N. 6; Goldmann-Lilienthal, S. 206; Fr. Leonhard, S. 202; Rosenberg, S. 761; Lax, S. 64; Foller, S. 8.

[2]) S. 292, No. 3.

1. Der Rechtsbestand der Vollmacht ist von dem Wirksamwerden und dem Wirksamsein des Grundverhältnisses abhängig. Daraus folgt
2. daß die Vollmacht ihr Grundverhältnis als Rechtsgrund in sich aufnimmt.

Enneccerus[1]) bekämpft Planck; er zeigt, daß Plancks erster Schluß falsch ist, d. h. daß § 168 nicht analog auf das Entstehen der Vollmacht anzuwenden ist. Soweit können wir Enneccerus folgen. Wenn aber Enneccerus meint, daß die Vollmacht deshalb selbständig (abstrakt — wie er es nennt —) ist, weil sie ihr Grundverhältnis nicht als Rechtsgrund in sich aufnimmt, so ist dies eine irrige Beweisführung.

Ob die Vollmacht ihr Grundverhältnis als Rechtsgrund in sich aufnimmt oder nicht, hat mit der Frage abstrakt, kausal nichts zu tun. Mag die Vollmacht selbständig oder unselbständig sein, niemals kann sie ihr Grundverhältnis als Rechtsgrund in sich aufnehmen.[2]) Will man die Vollmacht als unselbständig, kausal bezeichnen, so muß das in einem anderen Sinne geschehen, als daß man sagt: die Vollmacht ist kausal, weil sie ihr Grundverhältnis als Rechtsgrund in sich aufnimmt. Unselbständig, kausal ist die Vollmacht dann, wenn ihre Wirksamkeit durch den Rechtsbestand des Grundverhältnisses bedingt wird. Die Unmöglichkeit der Aufnahme des Grundverhältnisses als Rechtsgrund in die Vollmacht ergibt sich aus der Verschiedenheit der beiden Rechtsgebilde.

[1]) S. 437.

[2]) s. Rosenberg, S. 755.

Denn nach Inhalt und Ziel, begrifflich und tatsächlich, sind Vollmacht und Grundverhältnis völlig verschiedene, selbständige Rechtsgebilde.

Die Vollmacht ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das Grundverhältnis ist ein Vertrag. Die Vollmacht entsteht durch Erklärung des Vollmachtgebers, das Grundverhältnis durch Einigung der Parteien; wer Partei ist, ist bestimmt: Geschäftsherr und Vertreter. Die Vollmacht kann dem Vertreter oder dem Dritten gegenüber erklärt werden. Der Vertreter, dem eine Vollmacht erteilt wird, muß nicht voll geschäftsfähig sein; beschränkte Geschäftsfähigkeit genügt, um ihn zum Bevollmächtigten zu qualifizieren (§ 165). Der Vertreter, der ein Vertretungsverhältnis abschließt, bedarf der vollen Geschäftsfähigkeit; denn durch Schließung des Vertrages übernimmt er die Verpflichtung zur Ausführung des Vertragsinhaltes. Daß in der Erteilung einer Vollmacht eine Pflicht nicht auferlegt wird, leuchtet ein. Für das Grundverhältnis können bestimmte Formen vorgeschrieben sein, damit es gültig wird; die Vollmachtserteilung bedarf keiner Form, sie ist formfrei. Die Vollmacht erlischt durch Widerruf; das Grundverhältnis kann auf verschiedene Weise enden, durch Kündigung, Widerruf usf. Es gibt nur eine Vollmacht, ganz gleich ob ihr ein Auftrag zugrunde liegt oder sonst ein Vertretungsverhältnis;[1]) stets stimmt sie zu, stets gibt sie eine Einwilligung, stets hat sie den gleichen Inhalt.

Wir haben im Vorstehenden Vollmacht und Grundverhältnis einander gegenübergestellt, um zu zeigen, wie

[1]) s. Enneccerus, S. 437.

verschiedenartige Rechtsgebilde diese beiden Rechtsinstitute sind. Doch die Natur der Merkmale, mit denen wir die Vollmacht gekennzeichnet haben, ist nicht unbestritten, und mit den Gegnern unserer Auffassung wollen wir uns jetzt auseinandersetzen.

Zunächst erhebt sich Widerspruch gegen die einseitige Natur der Vollmacht.

Die Erkenntnis, daß die Vollmacht ein einseitiges Rechtsgeschäft ist, ist relativ neu. Laband[1]) sah in der Vollmacht einen Vertrag. Es spricht von dem Bevollmächtigungsvertrage als „Konsensualvertrag, durch welchen die Kontrahenten sich gegenseitig verpflichten, daß Rechtsgeschäfte, welche der eine Kontrahent namens des anderen abschließen wird, ihrer Wirkung nach so angesehen werden sollen, als hätte sie der letztere selbst geschlossen".

Danach soll sich der Bevollmächtigte verpflichten, daß das von ihm abgeschlossene Rechtsgeschäft einen bestimmten Erfolg haben werde. Das ist unmöglich, da man sich lediglich verpflichten kann, ein Rechtsgeschäft im Namen eines anderen vorzunehmen, eine Verpflichtung für die Wirkung aber nicht auf sich nehmen kann.[2])

In neuerer Zeit erkennen auch von Seeler[3]) und Dniestrzański[4]) in der Vollmacht einen Vertrag. Das ist aber nicht richtig; denn zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem werden durch die Vollmacht keinerlei

[1]) S. 208.
[2]) s. Hupka, S. 86.
[3]) S. 9 ff.
[4]) S. 93 ff.

rechtliche Beziehungen geschaffen, ebensowenig wie dem Bevollmächtigten durch Erteilung der Vollmacht irgend eine Verpflichtung auferlegt wird.

Schwer fällt die Erklärung der Einseitigkeit der Bevollmächtigung den Anhängern der Theorie, die in der Vollmacht eine Macht sieht, und so finden wir hierfür die verschiedensten Erklärungen. So sagt Hellmann[1]) z. B., daß die Vollmacht wirksam erteilt werden könne, ohne daß der Bevollmächtigte mit der Erteilung der Vollmacht einverstanden ist; damit fehle die Übereinstimmung der Parteien in bezug auf das Objekt; diese Übereinstimmung dürfe aber bei keinem Vertrage fehlen. Der Grund, den Mitteis[2]) für die Einseitigkeit der Vollmacht anführt, daß der Bevollmächtigte das Bewußtsein hat, nicht erst im Augenblicke der Handlung sich die Vollmacht zu beschaffen, sondern bereits bevollmächtigt zu sein, ist nicht überzeugend.

Unrichtig ist Hupkas[3]) Erklärung, daß die Bevollmächtigung einzig und allein die Interessen des Prinzipals berührt, da auch eine Vollmacht, die lediglich im Interesse des Bevollmächtigten erteilt ist, durchaus denkbar ist. Z. B. A ermächtigt den B eine ihm — dem A zustehende Forderung einzuziehen und sich einen Teil des Betrages als Prämie zu behalten; oder der Eigentümer eines Grundstückes ermächtigt seinen Hypothekengläubiger, den Mietszins zu erheben und auf die Hypothekenzinsen zu verrechnen.[4])

[1]) S. 110.
[2]) S. 186.
[3]) S. 88.
[4]) vgl. Protokolle I, S. 144.

Wenn Lenel[1]) die Einseitigkeit der Vollmacht damit begründet, daß sie ein integrierendes Stück der rechtsgeschäftlichen Erklärung des Vertreters bildet und daher die juristische Natur dieser Erklärung — und diese Erklärung (Offerte, Akzeptation, Kündigung usw.) ist einseitig — teilt, so übersieht er, daß Vollmacht auch zu Verträgen, d. h. zu zweiseitigen Erklärungen erteilt werden kann.[2])

Wir sehen, daß die Erklärung der Einseitigkeit der Vollmacht Schwierigkeiten macht; diese fallen fort, wenn man mit uns in der Vollmacht eine Zustimmung erkennt; denn daß eine Zustimmungserklärung einseitig ist, leuchtet ohne weiteres ein.

Die Bevollmächtigung ist eine Willenserklärung, und diese ist entweder dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, demgegenüber die Vertretung stattfinden soll, abzugeben.

Auch dieser unzweideutigen Bestimmung des Gesetzes ist widersprochen worden. So will Lenel[3]) als Adressat der Vollmacht nur den Dritten anerkennen. Für den Fall, daß dem Vertreter gegenüber die Vollmacht erklärt wird, nimmt er an, daß dieser als Bote dem Dritten Mitteilung von seiner Bevollmächtigung macht; diese Mitteilung könne auch durch konkludente Handlung ersetzt werden.

In ähnlicher Weise erklärt Endemann[4]) die dem Dritten gegenüber erklärte Vollmacht als „echte Vollmacht",

[1]) S. 1.

[2]) vgl. Schloßmann, Stellvertr., I, S. 258.

[3]) S. 1 ff. Ebenso Hellwig, S. 522 ff.

[4]) S. 403 ff.

während er die dem Vertreter gegenüber erklärte als „unechte“ bezeichnet.

Es ist u. E. verfehlt, derartige Unterscheidungen zu machen, da sie keinen praktischen Wert haben, und da das Gesetz in ganz unzweideutiger Weise seine Bestimmung getroffen hat.

Wir glauben nunmehr nachgewiesen zu haben, daß Vollmacht und Grundverhältnis selbständige, durchaus verschiedene Rechtsgebilde sind. Niemals kann das Grundverhältnis wesentlicher Bestandteil der Vollmacht werden; sonst wäre die Trennung von Vollmacht und Innenverhältnis „ein totes Theorem ohne jede praktisch lebendige Kraft, ein wertloser Rechenpfennig“.[1])

Trotzdem können sich beide Rechtsinstitute gegenseitig beeinflussen, bisweilen sogar so wesentlich, daß das eine ohne das andere nicht entsteht, oder daß das Erlöschen des einen das Erlöschen des anderen zur Folge hat. Doch wenn sie sich beeinflussen, dann tun sie das nie, weil das Innenverhältnis der Rechtsgrund der Vollmacht ist, die Vollmacht also gewissermaßen ihre Selbständigkeit verliert, sondern aus ganz anderen Gründen, die wir nachher kennen lernen werden.

[1]) Romeick, S. 134.

§ 8.

Wir haben im Vorstehenden gesehen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch durch eine lex specialis eine Abhängigkeit von Vollmacht und Grundverhältnis nicht bestimmt, und daß es irrig ist, eine solche Abhängigkeit aus § 168 konstruieren zu wollen. Sollen Vollmacht und Grundverhältnis, diese beiden selbständigen Rechtsinstitute, einander beeinflussen, so muß der Vollmachtgeber seinen diesbezüglichen Willen zum Ausdruck bringen, etwa dadurch, daß er die Wirksamkeit der Vollmacht durch den Rechtsbestand des Grundverhältnisses bedingt. Dann schützt das Gesetz seinen Willen. Doch das Gesetz tut noch mehr. Es schützt unter Umständen sogar den Willen des Vollmachtgebers, ohne daß dieser ihn besonders zum Ausdruck gebracht hat; es läßt unter gewissen Bedingungen, wenn höhere, schwerer wiegende Interessen nicht im Wege stehen, auch dem vermutlichen Willen des Vollmachtgebers seinen Schutz angedeihen.

Vollmacht und Grundverhältnis sind Rechtsgeschäfte; sie sind also Willenserklärungen, und zwar Willenserklärungen, die zusammengehören. Die Abhängigkeit mehrerer zusammengehörender Willenserklärungen voneinander regelt der § 139.[1])

„Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde."

[1]) Über die Anwendbarkeit von § 139, s. Windscheid-Kipp, S. 363, N. 4a; Zitelmann, Arch., S. 61, N. 48, u. bes. Rosenberg, S. 764 ff.

Damit § 139 zur Anwendung gebracht werden kann, ist zunächst erforderlich, daß Vollmacht und Grundverhältnis durch einen einheitlichen Tatbestand zu einem Rechtsgeschäfte zusammengefaßt sind.

Bevor wir die Möglichkeit einer Beeinflussung der Vollmacht durch den Rechtsbestand des Grundverhältnisses betrachten, müssen wir eine Teilung vornehmen; wir trennen die dem Dritten gegenüber erklärte Vollmacht von der Vollmacht, die dem Bevollmächtigten erteilt wurde und von der mit Willen des Vollmachtgebers ein Dritter Kenntnis nicht erlangt hat. Mit der auf diese Weise erteilten Vollmacht beschäftigen wir uns zuerst.

Betrachten wir zunächst das gemeinsame Entstehen resp. Nichtentstehen von Vollmacht und Grundverhältnis (§ 139) und dann das gemeinsame Erlöschen dieser beiden Rechtsgebilde (§ 168).

Wir behaupten: wenn Vollmacht und Grundverhältnis zu einem einheitlichen Tatbestande zusammengefaßt sind und nicht ersichtlich ist, daß der Vollmachtgeber eine Abhängigkeit nicht gewollt hat, und wenn mit Willen des Vollmachtgebers ein Dritter von der Bevollmächtigung Kenntnis nicht erlangt hat, dann schützt das Gesetz den vermutlichen Willen des Vollmachtgebers und läßt die Vollmacht von dem Grundverhältnis abhängig sein; dann ist § 139 B.G.B. zur Anwendung zu bringen, und die Vollmacht entsteht nur mit dem Grundverhältnis; die Nichtigkeit des Grundverhältnisses hat die Nichtigkeit der Vollmacht zur Folge.[1])

[1]) Ebenso die S. 30 zitierten.

Exempla docent:[1]) Ein Großgrundbesitzer bestellt sich durch Vertrag einen Generalverwalter seiner Güter; die Parteien gehen auseinander, der Großgrundbesitzer in der Annahme, der Vertrag sei zustande gekommen, der Verwalter vom Gegenteil überzeugt, da ihm seine Gehaltsansprüche nicht in der von ihm verlangten Höhe bewilligt worden sind. Der Großgrundbesitzer glaubt, daß über alle Punkte des Vertrages eine Einigung erzielt worden ist. In der Tat ist das aber nicht der Fall, und ein Vertrag ist mithin in Wirklichkeit nicht geschlossen worden (§ 154). Der Vertrag sollte den Verwalter zur Vornahme von Vertreterhandlungen verpflichten, und der Großgrundbesitzer schickt dem Verwalter — und für einen solchen hält er ihn ja, da er an den Vertrag glaubt — schriftliche Generalvollmacht zu. Dann verreist er in weite Ferne. Der Verwalter vernichtet die Vollmachtsurkunde; den Großgrundbesitzer aufklären kann er nicht, da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

Nach unserer Auffassung ist eine Bevollmächtigung nicht vorhanden. Das Grundverhältnis ist nicht zur Entstehung gelangt; sein Schicksal teilt die Vollmacht. In einem Tatbestande sollten sie entstehen, eins mit dem anderen; entsteht das eine nicht, so gelangt auch das andere nicht zur Entstehung. Nehmen wir das nicht an, so ergeben sich unmöglich Konsequenzen. Dritte, die von dem Tatbestande durch den Verwalter erfahren

[1]) Das Beispiel ist Schloßmann, Stellvertretung II, S. 234 f. entnommen, der damit allerdings die Lehre von der Selbständigkeit der Vollmacht ad absurdum führen will.

haben, sind dann in der Lage, dem Bevollmächtigten wider Willen für seinen Geschäftsherrn Erklärungen abzugeben, die gegen den Großgrundbesitzer wirken müssen. Versäumnisurteile ergehen gegen ihn, wenn gemäß § 173 Z.P.O. die Zustellung an den Generalbevollmächtigten erfolgt ist. Wir sehen ein geradezu unmögliches Resultat!

Nun zu einem Fall, an dem Enneccerus[1]) nachweisen will, daß die von uns vertretene Ansicht für den Dritten unmögliche Folgen haben kann.

Ein Gutsbesitzer hat einen Verwalter in Dienst genommen und ihm Vollmacht zum Verkauf von Vieh und Getreide erteilt. Der Verwalter ist minderjährig. Der Geschäftsherr ist aber der Ansicht, daß die erforderliche elterliche Zustimmung vorhanden ist. Diese Annahme ist irrig. Die elterliche Zustimmung ist nicht erteilt. Nach unserer oben geschilderten Auffassung ist auch die Vollmacht nicht zur Entstehung gelangt. Der Machtgeber hat Vollmacht und Grundverhältnis in einem einheitlichen Tatbestand verbunden und in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, daß er der Vollmacht ein selbständiges Leben schaffen wolle. Er wird durch die Tätigkeit des jungen Vertreters weder berechtigt noch verpflichtet. Nun verkauft der Vertreter aber in Abwesenheit des Herrn — der von der Nichtigkeit des Vertrages ja nichts ahnt — Getreide und Vieh, übereignet es, zieht das Geld ein und verschwindet. Der Gutsherr kehrt zurück und verlangt, nachdem er nunmehr Kenntnis von der Nichtigkeit des Vertrages erlangt hat,

[1]) S. 438, Anm. 14.

Getreide und Vieh zurück. Die Kaufleute müssen das u. E. auch herausgeben ohne das Geld wiederzuerlangen, da der Gutsbesitzer nicht bereichert ist — § 932 B.G.B. kommt natürlich hier nicht in Betracht, da die Kaufleute wußten, daß sie mit einem Nichteigentümer kontrahierten. Ist das wirklich so unglaublich, liegt darin wirklich eine so ungerechte Härte wie sie Enneccerus findet? Wir glauben, nein. Die Kaufleute sind einem Betrüger in die Hände gefallen, doch sie haben sich ihr Unglück zum Teil selbst zuzuschreiben. Wären sie vorsichtiger gewesen und hätten sich die Richtigkeit der Vollmacht von dem Gutsbesitzer bestätigen lassen, dann wäre die Sache ganz anders verlaufen. So müssen sie den Schaden tragen[1]). Es geht ihnen ebenso, wie dem gutgläubigen Erwerber einer gestohlenen Sache; dem nutzt sein guter Glaube auch nichts, und in einem solchen Falle kann man dem Erwerber nicht einmal Unvorsichtigkeit vorwerfen, da es ihm unmöglich ist, sich davon zu überzeugen, daß der Veräußerer auch verfügungsberechtigt ist. Warum soll denn der Gutsherr in unserem Falle den Schaden tragen? Er hat ja in keiner Weise auf die Kaufleute eingewirkt, sich mit dem Dritten einzulassen; freilich hat er dem Verwalter Vollmacht erteilt; aber in Richtung auf den Dienst-

[1]) Wir glauben uns mit unserer Ansicht auf Windscheid-Kipp, S. 363 f., N. 4a stützen zu dürfen. Dort heißt es „. . . . ist der Auftrag nichtig oder sonst wider Willen des Machtgebers unwirksam, so gilt gleiches von der Vollmacht, es wäre denn ersichtlich, daß der Machtgeber diese Abhängigkeit nicht gewollt hat.“ Unser Resultat in dem speziellen Falle billigt Eccius, S. 218.

vertrag; ohne diesen wäre es ihm niemals eingefallen, den jungen Mann zu bevollmächtigen. Er hat der Vollmacht ein selbständiges Leben nicht bescheiden wollen, und diesen seinen Willen schützt in unserm Falle das Gesetz und bewahrt dadurch den Gutsherrn vor einer unbilligen Benachteiligung.

Anderer Ansicht ist Rosenberg.[1]) Er nimmt an, daß in unserem Falle der Wille des Geschäftsherrn der Vollmacht trotz des einheitlichen Tatbestandes selbständiges Leben bestimmt hat. Das ist u. E. aus dem Tatbestande durchaus nicht ersichtlich. Wenn Rosenberg sagt, daß der Geschäftsherr aus den Geschäften des Verwalters berechtigt und verpflichtet werde, weil der Vertreter bei den Verkäufen die übernommene Vertragspflicht erfüllt und somit dem Willen des Herrn entsprechend gehandelt hat, so ist dem zu erwidern, daß eine Vertragspflicht überhaupt nicht bestanden hat. Nur um die Vertragspflicht ausführen zu können, war dem Verwalter Vollmacht erteilt worden, besteht die Pflicht nicht, so besteht auch die Vollmacht nicht. Rosenberg nimmt ferner an, daß die Vollmacht besteht bis der Gutsherr dem Verwalter die Möglichkeit, für ihn als Stellvertreter zu handeln, entzieht; erst in dem Augenblick werde die Vollmacht unwirksam. Wie soll der Gutsherr dem verschwundenen jungen Mann die Möglichkeit nehmen, sich als sein Verwalter und Vertreter aufzuführen? Wir glauben Rosenbergs Ansicht enthält für den Vollmachtgeber eine unbillige Härte. Dernburg[2]) nimmt an, daß

[1]) S. 770 ff.

[2]) Bürgerl. Recht, S. 534. Ebenso Romeick, S. 122; Isay, S. 230.

der Gutsherr in unserem Falle nur dann durch die Geschäfte des Verwalters verpflichtet wird, wenn er diesen „äußerlich in die Stellung eines Bevollmächtigten gebracht hat"; d. h. in dem Anstellungsvertrage kann eine Kundgebung an Dritte erblickt werden. Diese Kundgebung liegt u. E. in dem Anstellungsvertrage nicht.[1])

§ 9.

Wir haben im Vorstehenden gesehen, welche Bedeutung das Grundverhältnis für die Vollmacht haben kann, wenn Vollmacht und Grundverhältnis in einem Tatbestand vereinigt sind, wenn das Grundverhältnis wider Willen des Vollmachtgebers nichtig wird, und wenn der Vollmachtgeber nichts getan hat, um die Bevollmächtigung Dritten anzuzeigen. Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so ändert sich das ganze Bild. Dann kann von einer Abhängigkeit der Vollmacht keine Rede sein, dann wird die Wirksamkeit der Vollmacht in keiner Weise durch den Rechtsbestand des Grundverhältnisses beeinflußt.

Ein einheitlicher Tatbestand liegt nicht vor, wenn die Vollmacht vor oder nach Zustandekommen des Innenverhältnisses erteilt wird; will der Geschäftsherr eine Abhängigkeit, so müßte er seinen diesbezüglichen Willen in klarer Weise z. B. durch eine entsprechende Bedingung zum Ausdruck bringen.

[1]) Ebenso Eccius, S. 218; Rosenberg, S. 772, Anm. 2.

Unsere zweite Bedingung ist dann nicht erfüllt, d. h. man kann nicht davon sprechen, daß das Grundverhältnis wider Willen des Geschäftsherrn nichtig wurde, wenn der Vollmachtgeber die Gründe kennt, die die Nichtigkeit des Grundverhältnisses bedingen; wir müssen hier drei Unterscheidungen machen. 1. Das Wirksamwerden des Grundgeschäfts ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft; 2. die Nichtigkeit des Grundgeschäfts wird durch seinen Inhalt bedingt und 3. das Grundgeschäft ermangelt der vorgeschriebenen Form und ist deshalb nichtig.

ad 1. Nehmen wir den vorhin behandelten Fall. Wenn der Gutsbesitzer weiß, daß der junge Mann minderjährig ist und daß die elterliche Zustimmung nicht erteilt ist, so weiß er auch, daß der Verwalter sich durch den Vertrag rechtlich nicht verpflichtet. Schließt er den Vertrag trotzdem und erteilt in dem Vertrage Vollmacht, so entsteht die Vollmacht, und der Gutsherr wird durch die Tätigkeit des Verwalters verpflichtet; d. h. die Kaufleute können ihre Waren behalten, und der Gutsherr verliert sein Geld.

ad 2. Nehmen wir folgendes Beispiel:[1]) Der Wucherer A gibt dem B ein wucherisches Darlehen; auf Grund dieses Darlehns erteilt B dem A Vollmacht, bei seiner Bank eine ihm — dem B — zustehende Rente abzuheben. Die Vollmacht ist gültig; denn B hat ja gewußt, daß der Darlehnsvertrag nichtig ist.[2])

[1]) Beispiel aus Isay, S. 227.

[2]) Ebenso Isay, S. 227.

ad 3. A erteilt dem B Vollmacht,[1]) das ihm gehörige Grundstück zu verkaufen. Der Grundvertrag bedarf nach § 313 B.G.B. der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; diese fehlt: der Grundvertrag ist also nichtig. Der B verkauft das Grundstück. Der Kaufvertrag genügt der vorgeschriebenen Form und bindet den A. Der Käufer C kann auf Grund des formgerechten Kaufvertrages vom A die Auflassung verlangen. Die Vollmacht war rechtsgültig entstanden, da ja der A wußte, daß das Grundverhältnis wegen Formfehlers nichtig war. Die Vollmacht ist an eine Form nicht gebunden, auch wenn sie auf die Veräußerung eines Grundstückes gerichtet ist.[2])

Nehmen wir nunmehr den Fall an, daß der Geschäftsherr mit seinem Vertreter einen Grundvertrag abschließt, der diesen zur Vornahme von Vertreterhandlungen verpflichtet; es muß dem Vertreter, damit er seinen Verpflichtungen nachkommen kann, Vollmacht erteilt sein. Diese Vollmacht liegt in der Schließung des Grundvertrages, ob sie nun noch besonders erteilt wird, oder nicht. Dann ist Vollmacht und Grundverhältnis durch einen Tatbestand zusammengeschlossen, dann erlischt die Vollmacht mit dem Grundverhältnis. Das ist der vermutliche Wille des Geschäftsherrn. Er hat die Vollmacht nur erteilt, damit das Grundverhältnis ausgeführt werden kann; endet dieses, so soll auch die Vollmacht erlöschen; eines besonderen Widerrufs bedarf es nicht.

[1]) Beispiel aus Rosenberg, S 771.

[2]) vgl. Entscheidungen des R.G., Bd. 62, S. 335 ff.

Gegen diese Annahme erhebt sich kaum Widerspruch. Nur Hupka[1]) lehnt auch diese Einwirkung des Grundverhältnisses auf die Vollmacht ab. Er meint, daß das Gesetz dem Interesse des Verkehrs auch gegen den Willen des Vollmachtgebers Kraft verleiht und bezeichnet den § 168 als einen „Bruch des Prinzips der selbständigen Vollmacht". Ein Beispiel mag zeigen, daß Hupkas Ansicht unrichtig ist. A erteilt dem B den Auftrag für ihn und in seinem Namen ein Pferd zu kaufen. Am folgenden Tage — bevor der B sich an die Ausführung des Auftrages gemacht hat — widerruft A den Auftrag. Damit hat er das Grundverhältnis zum Erlöschen gebracht; sein Wille war, dem B auch die Vollmacht zu entziehen, und diese Absicht hat er auch unserer Ansicht nach erreicht, ohne daß er ihr besonders Ausdruck zu geben brauchte.

Welches schutzwürdige Verkehrsinteresse liegt nun hier vor, daß die Vollmacht weiter bestehen bleibt? Wenn der B trotzdem für den A ein Pferd kauft, dann handelt er ohne Vertretungsmacht, und wenn der Dritte mit dem B einen Kaufvertrag abschließt, nur weil der sagt, er sei Bevollmächtigter des A, dann tut er das auf seine Gefahr; aber normalerweise wird jeder vernünftige Mensch sich vergewissern, bevor er einen Vertrag schließt, ob der Bevollmächtigte auch wirklich Bevollmächtigter ist; tut er das nicht, so läuft er Gefahr, betrogen zu werden, so muß er gewärtig sein, daß die Vollmacht, die der Vertreter zu haben vorgibt, in Wirklichkeit nicht besteht. Einen Schutz gewährt ihm das

[1]) S. 161 f.

Gesetz nicht. Doch diesen Schutz gewährt es dem Vollmachtgeber, der eines Schutzes auch bedarf. Nehmen wir an, der A hat dem C, nachdem er den Auftrag, den er dem B gegeben, widerrufen hatte, beauftragt und bevollmächtigt für ihn ein Pferd zu kaufen. C führt diesen Auftrag auch aus. Soll der A nun aus zwei Pferdekäufen verpflichtet werden? Nein; dagegen muß ihn das Gesetz schützen, und es hat dies auch durch die Bestimmung des § 168 getan.

Eine Beeinflussung der Vollmacht durch das Grundverhältnis ist unmöglich, wenn die Vollmacht dem Dritten, demgegenüber die Vertretung erfolgen soll, erklärt wird — es sei denn, daß die Abhängigkeit direkt von dem Machtgeber ausgesprochen wird.[1])

Dieselbe Folge wie die Erklärung dem Dritten gegenüber hat die Ausstellung einer Vollmachtsurkunde oder die öffentliche Bekanntmachung der Bevollmächtigung. Wir werden daher diese Fälle nicht besonders zu behandeln haben.

In der Mitteilung der Bevollmächtigung an den Dritten gibt der Geschäftsherr den Willen kund, daß er aus den Handlungen seines Vertreters berechtigt und verpflichtet werden will. Auch einer auf diese Weise entstandenen Vollmacht kann ein Rechtsverhältnis zugrunde liegen, und auch hier wird das Rechtsverhältnis das „Grundverhältnis“ genannt; auch hier verbindet das Grundverhältnis den Vollmachtgeber und den Bevollmächtigten.

[1]) Ebenso Windscheid-Kipp, S. 364, N. 4b; Kohler, S. 443; Endemann, S. 401 f., N. 3; Eccius, S. 217; Clarus, S. 166; Rosenberg, S. 766; Flatau, S. 791 ff.

Es übt nicht im geringsten Einfluß auf die Vollmacht aus, ob es entsteht oder nicht, ob es erlischt oder bestehen bleibt, der Rechtsbestand der Vollmacht bleibt unberührt.

Diese Regelung ist in leicht begreiflichem Verkehrsinteresse erfolgt, und auch sie kann man mit dem vermutlichen Willen des Vollmachtgebers begründen. Gebe ich einem Dritten kund, daß ich dem A Vollmacht erteilt habe, so würde ich arglistig handeln, wenn ich die Vollmacht dem Dritten gegenüber nicht so lange gegen mich gelten lassen wollte, bis er von ihrer Beendigung Kenntnis erhalten hat. Arglist kann aber nicht vermutet werden. Ich gebe zu erkennen, daß der Dritte sich nicht erst über das zwischen mir und dem A bestehende Vertretungsverhältnis zu erkundigen braucht. Eine Abhängigkeit ist also nicht gewollt. Ist eine Abhängigkeit gewollt, dann muß der Machtgeber in seiner Mitteilung an den Dritten auf den zwischen ihm und seinem Vertreter bestehenden Vertrag hinweisen und die Wirksamkeit der Vollmacht unter die Bedingung stellen, daß das Grundverhältnis wirksam wird. Nur dann kann eine Abhängigkeit von Vollmacht und Grundverhältnis entstehen.

Es erübrigt sich an dieser Stelle infolge unserer ausführlichen Behandlung a. a. O. nochmals Entstehungs- und Erlöschungsgründe von Vollmacht und Grundverhältnis einander gegenüberzustellen und zu vergleichen. Wir können uns hier auf eine kurze Betrachtung beschränken, wann die Vollmacht dem Dritten gegenüber als erloschen zu betrachten ist.

1. Beendet eine diesbezügliche Erklärung des Geschäftsherrn dem Dritten gegenüber die Wirksamkeit der Vollmacht und
2. wird der Vertretungsmacht des Vertreters dem Dritten gegenüber dadurch ein Ende gesetzt, daß dieser weiß oder fahrlässig nicht weiß, daß die Vertretungsmacht des Vertreters erloschen ist.

Erklärung des Widerrufs (§ 170) und Kenntnis des Erlöschens der Vertretungsmacht (§ 173) sind also die Gründe, die die Vollmacht dem Dritten gegenüber zum Erlöschen bringen.

Das Erlöschen der Vertretungsmacht des Vertreters wird durch den Geschäftsherrn herbeigeführt; doch dieses Erlöschen hat dem Dritten gegenüber keine Wirkung. Nur die Kenntnis oder die fahrlässige Unkenntnis von dem Erlöschen der Vertretungsmacht ist für ihn von Bedeutung. Das muß deutlich hervorgehoben werden. Sonst könnte der Glaube entstehen, daß dadurch, daß der Vertreter zur Vertretung nicht mehr befugt ist — und das ist der Fall, sobald ihm gegenüber die Vollmacht widerrufen ist, oder sobald das Grundverhältnis, auf Grund dessen die Vollmacht erteilt wurde, erloschen ist — er seinen Geschäftsherrn dem Dritten gegenüber auch nicht mehr wirksam vertreten kann. Das Grundverhältnis kann erloschen und die Vollmacht kann widerrufen sein, und trotzdem kann der Vertreter seinen Herrn weiter durch seine Handlungen berechtigen und verpflichten; denn das Erlöschen des Grundverhältnisses hat für den Dritten keine Bedeutung, ebensowenig wie der Widerruf der Vollmacht dem Vertreter gegenüber. Erst die Kenntnis des Erlöschens der Vertretungsmacht ist für ihn von

Bedeutung, und das ist ganz selbstverständlich; denn wenn der Dritte mit dem Vertreter kontrahiert, trotzdem er weiß, daß dessen Vertretungsmacht erloschen ist, so verstößt sein Handeln gegen Treu und Glauben.[1])

Auch diese Wirkung der Kenntnis des Erlöschens der Vertretungsmacht kann man auf den Willen des Vollmachtgebers zurückführen. Wenn der Vollmachtgeber auch durch die Kundgebung der Vollmacht zu erkennen gibt, daß er für die Handlungen seines Bevollmächtigten eintreten will, bis er selbst dem Dritten das Erlöschen der Vertretungsmacht anzeigt, daß er also will, daß interne Begebenheiten zwischen ihm und seinem Bevollmächtigten dem Dritten gegenüber einflußlos sind, so kann man doch nicht annehmen, daß er diesen Schutz dem Dritten selbst dann angedeihen lassen will, wenn dieser bereits auf andere Weise von dem Erlöschen der Vertretungsmacht Kenntnis erlangt hat.

Wir haben im Vorstehenden gesehen, daß nicht das Erlöschen des Grundverhältnisses das Erlöschen der Vollmacht dem Dritten gegenüber zur Folge hat; denn das Erlöschen ist kein Endigungsgrund dem Dritten gegenüber. Endigungsgrund ist vielmehr Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis. Daher ist es unmöglich, aus § 173 eine Abhängigkeit von Vollmacht und Grundverhältnis konstruieren zu wollen.

Aus denselben Gründen könnte man die Lösung der Fragen der Abhängigkeit oder Unabhängigkeit der Vollmacht aus dem § 173 nicht entnehmen, selbst wenn man diesen Paragraphen analog für das Entstehen der Voll-

[1]) vgl. Rosenberg, S. 766.

macht anwenden will; denn die Bejahung oder Verneinung dieser Frage berührt in keiner Weise die Beziehungen zwischen Vollmacht und Grundverhältnis.[1]) Daher liegt diese Streitfrage außerhalb des Rahmens unserer Arbeit und wir müssen von einer Erörterung Abstand nehmen.

§ 10.

Wir haben in unserer Abhandlung vermieden, zur Bezeichnung der Natur der Vollmacht die Worte abstrakt und kausal, deren sich die Literatur so häufig zur Charakteristik der Vollmacht bedient, zur Anwendung zu bringen, da nach unseren Ausführungen im ersten Teile der Arbeit diese Worte lediglich die Natur von Rechtsgeschäften, die eine Vermögensverschiebung zum Inhalte haben, charakterisieren. Doch jetzt am Schlusse wollen wir versuchen, die Frage, ob man die Vollmacht als ein abstraktes oder kausales Rechtsgeschäft bezeichnen kann, zu beantworten. Wenn die Entscheidung, daß die Vollmacht ein kausales Rechtsgeschäft ist, bedeuten soll, daß die Vollmacht ihr Grundverhältnis als Rechtsgrund in sich aufnimmt, so müssen wir eine Bejahung der kausalen Natur ablehnen. Soll die Bezeichnung der Vollmacht als abstraktes Rechtsgeschäft bedeuten, daß die Vollmacht ein selbständiges Rechtsgeschäft ist, so stimmen wir zu. Wird aber darunter verstanden, daß die Vollmacht durch das Grundverhältnis in keiner Weise

[1]) Ebenso Rosenberg, S. 766 ff., Anm. 3.

beeinflußt werden kann, es sei denn ausdrücklich von dem Vollmachtgeber eine Abhängigkeit zur Bedingung gemacht worden, so können wir auch einer Bejahung der abstrakten Natur nicht beistimmen.

Die Vollmacht ist ein selbständiges Rechtsgeschäft. Das hindert aber nicht, daß ihr Rechtsbestand unter gewissen Bedingungen von dem Wirksamwerden und Wirksamsein des Grundverhältnisses abhängig ist.

Lebenslauf.

Ich, Fritz Jaffe, jüdischer Konfession, wurde am 26. Oktober 1888 in Wreschen als Sohn des Kaufmanns Wolff Jaffe und seiner Ehefrau Johanna geb. Apt geboren. Im Jahre 1898 siedelten meine Eltern nach Posen über. Hier besuchte ich das Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und erhielt Ostern 1907 das Zeugnis der Reife. Ich studierte in Heidelberg, Berlin und Breslau Rechtswissenschaft und bestand in Breslau am 24. Oktober 1910 die erste juristische Staatsprüfung und am 11. November 1910 das examen rigorosum.